



INHALT:

0 Verfassung und Allgemeine Verwaltung

Vorbereitung der Sitzung der Jugendschöffengerichte und Jugendkammern für die Geschäftsjahre 2024 – 2028
Vorschläge für die Wahl der Jugendschöffeninnen und –schöffen..... S.77

5 Gesundheitswesen, Veterinärwesen

Eigenbetrieb Sondervermögen Klinikum Rosenheim;
Feststellung des Jahresabschlusses 2019 + 2020 und Entlastung. S. 78

6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht

Widmung von Straßen/Wegen als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) hier: Waldstraße..... S. 87

Vollzug der Baugesetze
Name: Stadt Rosenheim - Zentrales Gebäudemanagement
Bauvorhaben: Sonderpädagogisches Förderzentrum: Errichtung einer Außentreppe als zweiter Fluchtweg an einem Schulgebäude
Bauort: Am Gries 25
BV Nr. 069/2023-N..... S. 89

8 Gewerbe und Industrie, Geldwesen, Handel und Verkehr, Energiewirtschaft

Allgemeinverfügung (Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007) der Stadt Rosenheim über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif..... S. 91

HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651461);

Aufnahme in den Mail-Verteiler bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim (Tel. 08031/3651040), oder schicken Sie ihre Mail Adresse an poststelle@rosenheim.de und sie bekommen bei jedem Erscheinungstermin kostenlos eine Mail mit dazugehörigem Link.

Zudem steht ihnen das Amtsblatt der Stadt Rosenheim, auf unserer Homepage unter <https://www.rosenheim.de/stadt-buerger/amtsblatt.html> **kostenlos** zur Verfügung.

0 VERFASSUNG UND ALLGEMEINE VERWALTUNG

Vorbereitung der Sitzung der Jugendschöffengerichte und Jugendkammern für die Geschäftsjahre 2024 – 2028

Vorschläge für die Wahl der Jugendschöffinnen und -schöffen

Die Vorschlaglisten der Kandidaten für die Wahl der Jugendschöffinnen und -schöffen für das Jugendschöffengericht Rosenheim und die Jugendkammer beim Landgericht Traunstein liegen im Stadtjugendamt Rosenheim, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim, Zimmer 311, III. Obergeschoss, während der Dienststunden in der Zeit

vom 01.05.2023 bis 05.05.2023

Montag bis Donnerstag	08.15 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
und am Freitag	08.15 Uhr bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht auf.

Gegen die Vorschlagsliste kann in der Zeit vom 08.05.2023 bis einschließlich 12.05.2023 schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch erhoben werden.

Das Verfahren richtet sich nach den gemeinsamen Bekanntmachungen der Bayrischen Staatsministerien der Justiz und für Verbraucherschutz und des Inneren vom 07.11.2012 Az. 3221 – II – 418/91, IB2 – 0143 – 2.

Rosenheim, den 03.04.2023

5 GESUNDHEITSWESEN, VETERINÄRWESEN

Eigenbetrieb Sondervermögen Klinikum Rosenheim; Feststellung des Jahresabschlusses 2019 + 2020 und Entlastung

Zur Einsichtnahme liegen die Unterlagen für 7 Tage in den Räumen des Finanz- und Rechnungswesens des Klinikums Rosenheim, Zimmer 20.232 DSZ, in der Zeit von Montag bis Freitag von 9:00h bis 12:00h aus.

Stadtratsbeschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2021 sowie Entlastung



Stadt Rosenheim

Niederschriftsauszug

Sitzung des Stadtrates Rosenheim vom 29.03.2023

Verteiler nach der Sitzung: I/14; II/203; EB Klinikum

**TOP 2 Ö Eigenbetrieb Sondervermögen Klinikum Rosenheim; VO/2023/0108
Feststellung des Jahresabschlusses 2021 sowie
Entlastung**

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 09.02.2023 die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2021 des Eigenbetriebs Sondervermögen Klinikum Rosenheim durch Bestätigung und Übernahme des in der Anlage beigefügten Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes abgeschlossen.

Als Ergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung wurde bestätigt, dass in den geprüften Bereichen keine Feststellungen, Fehler oder Mängel vorliegen, die einer Feststellung des Jahresabschlusses 2021 entgegenstehen.

Die Abschlussprüfung nach Art. 107 GO wurde vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) durchgeführt. Dieser hat für den Jahresabschluss 2021 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Seit 01.01.2014 werden Investitionszuwendungen der Stadt als Sonderposten im Eigenbetrieb ausgewiesen. Durch die ertragswirksame Auflösung dieser Sonderposten können die Aufwendungen für Abschreibungen des durch die Stadt finanzierten Anlagevermögens neutralisiert werden.

Auf Grund dessen entstehen seit dem Wirtschaftsjahr 2014 im Eigenbetrieb grundsätzlich keine Verluste mehr.

Die Gesamtaufwendungen 2021 von 4,897 Mio. € enthalten Abschreibungen von rd. 4,621 Mio. €, die über Erträge aus der Auflösung von Sonderposten ausgeglichen werden sowie Abschreibungen von rd. 0,276 Mio. €, die über entsprechende Pachterträge gedeckt sind.

Der Jahresabschluss 2021 schließt somit, wie im Wirtschaftsplan veranschlagt, mit einem ausgeglichenen Jahresergebnis von 0 € ab.

Der Krankenhausausschuss hat in seiner Sitzung am 06.07.2022 der Feststellung sowie Entlastung bzgl. des Jahresabschlusses 2021 (unter dem Vorbehalt eines entsprechenden Empfehlungsbeschlusses des Rechnungsprüfungsausschusses) zugestimmt.

Auf Grund des Ergebnisses der örtlichen Prüfung hat der



Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 09.02.2023 beschlossen, dem Stadtrat vorzuschlagen, den Jahresabschluss 2021 gem. Art. 102 Abs. 3 GO und § 25 Abs. 3 Satz 3 EBV festzustellen sowie gem. Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung zu erteilen. Die Entlastung wird im vorliegenden Fall der Werkleitung ausgesprochen.

Öffentlichkeit von Sitzungen des Krankenhausausschusses:

Der aktuelle Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses enthält die zusätzliche Anmerkung, dass eine Umsetzung der im Schlussbericht zur örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2016 enthaltenen Feststellung, wonach bei den Sitzungen des Krankenhausausschusses die Vorgaben aus Art. 52 GO bezüglich der Öffentlichkeit künftig zu beachten sind, im Ergebnis bislang noch nicht erfolgt ist.

Hier ist durch die Werkleitung beabsichtigt, möglichst noch in 2023 die technischen und organisatorischen Details der Umsetzung zu klären, um künftig auch bei den Sitzungen des Krankenhausausschusses, die bislang aus organisatorischen Gründen nichtöffentlich abgehalten werden, die Vorgaben bezüglich der Öffentlichkeit einhalten zu können.

Im Rahmen dessen wird darauf hingewiesen, dass die grundsätzlich öffentlichen Beratungsgegenstände, mit welchen sich der Krankenhausausschuss vorberatend befasst, im Stadtrat stets in öffentlicher Sitzung behandelt werden und somit den kommunalrechtlichen Vorgaben zur Sitzungsöffentlichkeit generell Rechnung getragen wird.

Beschluss:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2021 des Eigenbetriebs Sondervermögen Klinikum Rosenheim.

- 1. Der Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebs Sondervermögen Klinikum Rosenheim mit einem ausgeglichenen Jahresergebnis von 0 € wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO und § 25 Abs. 3 Satz 3 EBV festgestellt.**
- 2. Für den Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebs Sondervermögen Klinikum Rosenheim wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO Entlastung erteilt.**

Abstimmungsergebnis:

Ja - Stimmen	39
Nein - Stimmen	0

6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Für den Jahresabschluss und den Lagebericht 2021 in der aus den Anlagen 1 und 2 ersichtlichen Fassung haben wir am 18.03.2022 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

An den Eigenbetrieb „Sondervermögen Klinikum Rosenheim“

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs „Sondervermögen Klinikum Rosenheim“, Rosenheim, - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs „Sondervermögen Klinikum Rosenheim“ für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungs-

vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den kommunalrechtlichen Vorschriften und haben unsere Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

SONSTIGE INFORMATIONEN

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werkausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, der Krankenhausbuchführungsverordnung und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern die nicht tatsächlichen oder rechtlichen Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werkausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die

unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die zugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 befasst.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten bestätigen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV: Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen."

München, 18.03.2022
Bayerischer Kommunaler
Prüfungsverband

Christian Baumann
Wirtschaftsprüfer

7. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Prüfungsbericht haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) erstellt.

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks über die gesetzlichen Veröffentlichungs- bzw. Offenlegungspflichten hinaus bedarf unserer vorherigen Zustimmung; auf § 328 HGB wird verwiesen.

München, 18.03.2022
Bayerischer Kommunalen
Prüfungsverband




Christian Baumann
Wirtschaftsprüfer

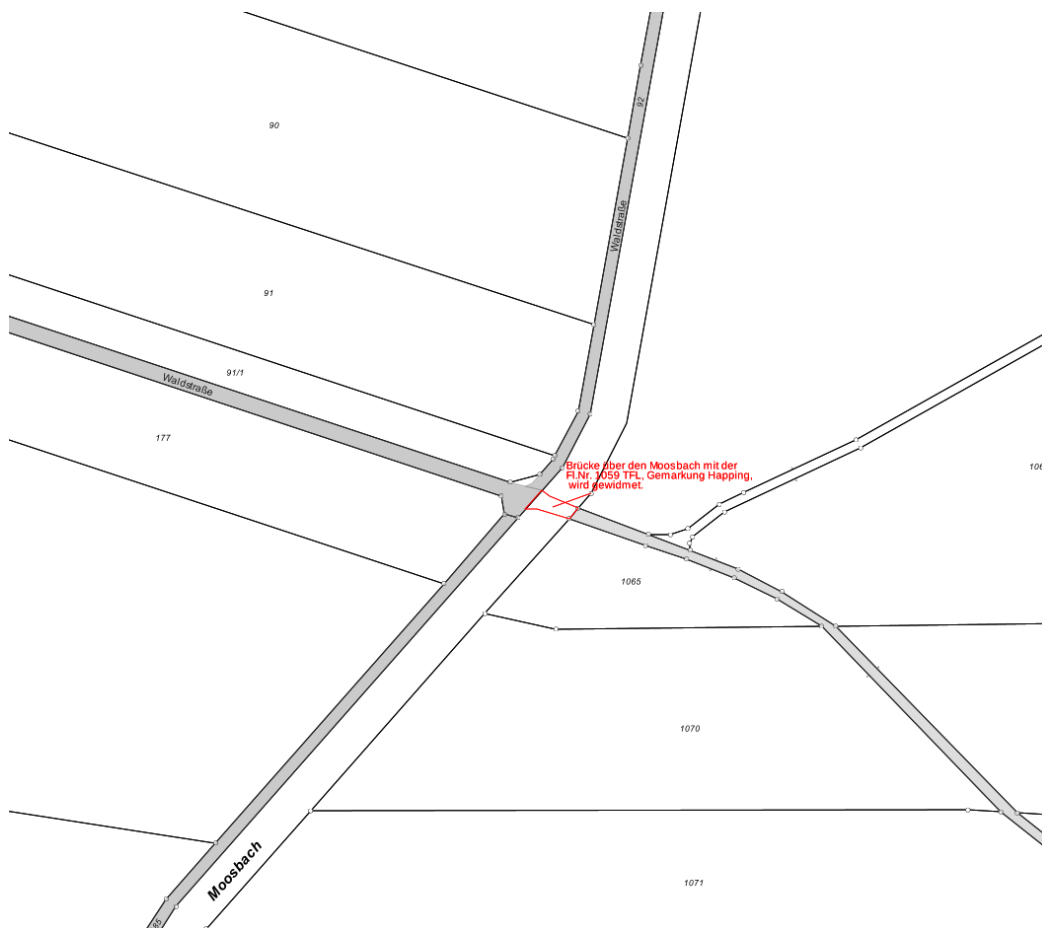
6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Die Stadt Rosenheim als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat folgende Straße als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) gewidmet:

Die Brücke über den Moosbach mit der Fl.Nr. 1059 TFL, Gemarkung Happing, wird gewidmet.

Die im Lageplan gekennzeichnete Brücke über den Moosbach, Fl.Nr. 1059 TFL, Gemarkung Happing, ist ordnungsgemäß hergestellt und hat die Funktion eines öffentlichen Feld- und Waldweges (ausgebaut). Die Stadt Rosenheim ist Eigentümerin der Fläche. Sie ist gem. Art. 6 i.V.m. Art. 53 Nr. 1 BayStrWG zum Feld- und Waldweg zu widmen.

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.



Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht!

Die Widmungsunterlagen können montags und donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr sowie nach Vereinbarung im Kämmereiamt, Fachbereich –Beitragswesen-, Zimmer 226 bzw. 225, Königstraße 24, 2. Stock, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid der Stadt Rosenheim kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rosenheim, 17.04.2023

gez.

Weinzierl

6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Vollzug der Baugesetze;

Bauvorhaben: Sonderpädagogisches Förderzentrum: Errichtung einer Außentreppe als zweiter Fluchtweg an einem Schulgebäude
Bauort: Am Gries 25
Gemarkung: Rosenheim
Fl. Nr.: 1755/2.5

die Stadt Rosenheim als untere Bauaufsichtsbehörde erlässt folgenden

B E S C H E I D:

I.

Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe des Bauantrages vom 10.03.2023 Nummer 069/2023-N unter den in Ziffer IV. aufgeführten Hinweisen im Genehmigungsverfahren nach Art. 60 BayBO genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der [Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit](#).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Neumeier

- II. Ausfertigung an: Dieser Bescheid wird im Vollzug von Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 BayBO im Amtsblatt der Stadt Rosenheim den Eigentümern der Nachbargrundstücke Fl.Nr/n. 1755/6 und 1755/7 der Gemarkung öffentlich bekannt gemacht.
Die Pläne können bei der Stadt Rosenheim, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, 2. Stock, Zimmer Nr. 229/230 nach Terminvereinbarung unter Tel. 365-1671/1672 eingesehen werden.

8 GEWERBE UND INDUSTRIE, GELDWESEN, HANDEL UND VERKEHR, ENERGIEWIRTSCHAFT

Allgemeinverfügung

(Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007)

der Stadt Rosenheim

über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif

Hintergrund

Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, ein digitales, deutschlandweit gültiges „Deutschlandticket“ für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu einem Einführungspreis von 49 Euro pro Monat im monatlich kündbaren Abonnement zum 01.05.2023 einzuführen. Der Bund beteiligt sich zur Hälfte an der Finanzierung und stellt für das Deutschlandticket ab 2023 1,5 Milliarden Euro jährlich zur Verfügung. Der auf den Freistaat Bayern entfallende Anteil beträgt gemäß § 9 Abs. 3 Regionalisierungsgesetz (RegG) 317.500.000 Euro. Bund und Länder haben sich weiterhin darauf verständigt, dass die notwendige Auskömmlichkeit des Tarifs für das Deutschlandticket gewährleistet wird. Etwaige Mehrkosten, die den Unternehmen im Einführungsjahr 2023 entstehen, werden je zur Hälfte von Bund und Ländern getragen. Für die Folgejahre wollen Bund und Länder gemeinsam vereinbaren, wie die Finanzierung durch Ticketeinnahmen und Zuschüsse sichergestellt wird. Das bundesweit gültige Deutschlandticket ermöglicht den Fahrgästen mit einem einfachen und günstigen Angebot die Nutzung des ÖPNV und stellt einen Baustein für einen attraktiven ÖPNV dar. Daneben wird mit dem von Bund und Ländern noch zu erarbeitenden Ausbau- und Modernisierungspakt auch das verkehrliche Angebot weiterentwickelt.

Allgemeinverfügung

1. Der Tarif für das Deutschlandticket i.S.d. § 9 Abs. 1 RegG wird durch diese Allgemeinverfügung als Höchsttarif vorgegeben. Alle Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung öffentliche Personenverkehrsdienste des allgemeinen ÖPNV – als Genehmigungsinhaber oder Betriebsführer i.S.d. Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) – erbringen (Verkehrsunternehmen) und während der Laufzeit dieser Allgemeinverfügung das Deutschlandticket im Sinne des § 9 Absatz 1 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) als Höchsttarif im Sinne des Art. 3 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß den Vorgaben dieser Allgemeinverfügung entsprechend anerkennen und anwenden (im Folgenden „Tarifanerkennung“), haben unter den in dieser Allgemeinverfügung vorgegebenen Voraussetzungen ab dem 01.05.2023 einen Anspruch auf Ausgleichsleistungen nach Maßgabe der „Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln im Freistaat Bayern“ (**Anlage 1**) für die finanziellen Auswirkungen auf die Kosten und Einnahmen, die auf die Erfüllung

dieser Tarifanerkennung zurückzuführen sind. Ein Anspruch besteht nicht, wenn das jeweilige Verkehrsunternehmen auf anderweitigem Weg (bspw. über öffentliche Dienstleistungsaufträge oder andere allgemeine Vorschriften etc.) einen Ausgleich für die Tarifanerkennung erhält oder für die jeweiligen Personenverkehrsdienste selbst kein wirtschaftliches Risiko trägt (bspw. aufgrund sog. Bruttoverträge).

2. Die Tarifanerkennung beinhaltet die Beförderung von Fahrgästen mit einem gültigen Deutschlandticket zu den bundesweit einheitlich geltenden Tarifbedingungen gemäß den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket vom 20. März 2023 (**Anlage 2**), ohne dass den Fahrgästen hierfür zusätzliche Kosten entstehen. Die Anerkennung des Deutschlandtickets verpflichtet das Verkehrsunternehmen nicht zum Vertrieb. Die Verkehrsunternehmen sind im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets zudem berechtigt und verpflichtet, an der bundesweit abgestimmten Einnahmenaufteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und ggf. diese Ansprüche-überschießende Einnahmen abzugeben. Soweit erforderlich, werden die Verkehrsunternehmen die Tarifgenehmigungsanträge für das Deutschlandticket selbst stellen und/oder bei entsprechenden Tarifanträgen Dritter mitwirken und keine Einwände hiergegen vorbringen. Sie haben in dem ihnen möglichen und erforderlichen Umfang an der bundesweit einheitlichen Umsetzung des Deutschlandtickets mitzuwirken. Die Verkehrsunternehmen haben zudem sicherzustellen, dass bis zum 20. eines Monats für den Vormonat alle ihre Verkäufe des Deutschlandtickets an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V. (VDV), der Deutschlandtarifverbund GmbH (DTVG), dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. (BDO) und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e.V. (BSN) gebildete EAV-Clearingstelle gemeldet werden.
3. Der Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung erstreckt sich geografisch auf das gesamte Gebiet, für das die Stadt Rosenheim – auch unter Berücksichtigung von etwaigen bestehenden Regelungen und/oder Vereinbarungen zur Übertragung von Zuständigkeiten mit benachbarten zuständigen Behörden – die Befugnis als zuständige Behörde im Sinne des Artikel 8 Abs. 2 Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) i.V.m. Artikel 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den allgemeinen ÖPNV innehat. Erbringt ein Verkehrsunternehmen Betriebsleistungen auch außerhalb dieses Zuständigkeitsgebietes und können die nicht gedeckten Ausgaben nicht eindeutig der Betriebsleistung im jeweiligen Gebiet der Aufgabenträger zugeordnet werden, erfolgt lediglich eine anteilige Zuordnung auf Grundlage der im Zuständigkeitsgebiet dieser Allgemeinverfügung erbrachten Fahrzeugkilometer des jeweiligen Kalenderjahres. Der Stadt Rosenheim steht es frei, das Zuständigkeitsgebiet dieser Allgemeinverfügung durch den Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Aufgabenträgern zu erweitern oder zu verringern.
4. Die Höhe der nach dieser Allgemeinverfügung gewährten Ausgleichsleistungen ist insgesamt begrenzt auf die der Stadt Rosenheim durch den Freistaat Bayern zugewiesenen Mittel nach den „Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter

Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln im Freistaat Bayern“. Die Ausgleichsvoraussetzungen, das Ausgleichsverfahren, die Höhe der Ausgleichsleistung je Verkehrsunternehmen sowie die Nachweis- und Mitwirkungspflichten der Verkehrsunternehmen richten sich nach den „Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln im Freistaat Bayern“, nach der vorläufigen Musterrichtlinie vom 20. März 2023 sowie der noch zu erlassenden Richtlinie (**Anlage 1**). Die Ausgleichsleistungen werden im Interesse und zur Förderung des ÖPNV geleistet und stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einzelnen Beförderungsleistungen. Förderziel ist die Gewährleistung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV. Die Ausgleichsleistungen unterliegen als echte nicht steuerbare Zuschüsse nicht der Umsatzsteuer. Die Zahlungen werden daher netto (ohne Umsatzsteuer) geleistet. Sind von den Verkehrsunternehmen Umsatzsteuerbeträge rückwirkend zu entrichten (durch Änderung der rechtlichen Beurteilung z.B. im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung), erhöht sich der Ausgleichsanspruch der Verkehrsunternehmen nicht. Dies gilt ebenso für durch die nachträgliche Zahlung entstehenden steuerlichen Nebenleistungen im Sinne des § 3 Absatz 4 Abgabenordnung. Die Stadt Rosenheim wird eine nachteilige Änderung der umsatzsteuerlichen Behandlung der Ausgleichsleistungen zum Anlass nehmen, die Angemessenheit der Pflichten der Verkehrsunternehmen zu überprüfen.

5. Die Gewährung von Ausgleichsleistungen ist auf den vorgegebenen analogen oder digitalen Verfahren sowie Zeitpunkten ordnungsgemäß und rechtzeitig zu beantragen. Die Modalitäten der Auszahlung werden im Bewilligungsbescheid näher geregelt.
6. Die Verkehrsunternehmen haben die tatsächlich entstandenen nicht gedeckten Kosten gemäß den Vorgaben der „Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln im Freistaat Bayern“ nachzuweisen. Zudem sind ersparte Aufwendungen anzugeben. Die Stadt Rosenheim kann weitergehende Vorgaben für die Führung des Nachweises machen sowie die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies insbesondere aufgrund von Rechtsvorschriften sowie weitergehender Anforderungen anderer Stellen (bspw. der EU-Kommission oder des Bayerischen Obersten Rechnungshofes) erforderlich ist. Ausgleichsleistungen, die über den reinen Ausgleich nach Maßgabe der „Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln im Freistaat Bayern“ hinausgehen, sind zurückzuerstatten. In der Regel werden die zurückgeforderten Beträge nicht verzinst, wenn sie in der gesetzten Frist erstattet werden. Sollte sich herausstellen, dass der tatsächliche ausgleichsfähige Betrag den prognostizierten übersteigt, wird eine Anpassung der gewährten Ausgleichsleistungen vorgenommen.

7. Die Höhe der jeweiligen Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt der Summe aller positiven und negativen Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens in Form der Anerkennung und Anwendung des Tarifs für das Deutschlandticket nicht übersteigen. Zum Nachweis der Überkompensation haben die Verkehrsunternehmen der Stadt Rosenheim zu dem lt. in der noch zu erlassenden Richtlinie vorgegebenen Termin des Folgejahres eine unternehmensindividuelle Ergebnisrechnung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Anerkennung und Anwendung des Tarifs für das Deutschlandticket vorzulegen. Unter Beachtung der weiteren Vorgaben der „Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln im Freistaat Bayern“ berechnet sich der finanzielle Nettoeffekt aus der Summe der (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandticket-Tarifs auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens sowie auf seine Kosten, soweit diese als zusätzlicher Nachteil vom Verkehrsunternehmen bei der Ausgleichsberechnung geltend gemacht werden oder soweit das Verkehrsunternehmen aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets Kosten erspart, zzgl. eines angemessenen Gewinns. Die Richtigkeit der Ergebnisrechnung und die Angemessenheit des Gewinns muss durch einen Wirtschaftsprüfer bescheinigt werden. Im Falle der Überkompensation ist der überkompensierende Betrag zurückzuzahlen. In der Regel werden die zurückzuzahlenden Beträge nicht verzinst, wenn sie in der gesetzten Frist geleistet werden.
8. Das Verfahren zur Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinverfügung gibt den Verkehrsunternehmen einen Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und der Erbringung von Personenverkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualität. Die qualitativen Vorgaben für die Verkehrsunternehmen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan. Da die Ausgleichsleistung nach dieser Allgemeinverfügung beschränkt ist auf den Ausgleich nach den Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln Bayern 2023, tragen die Verkehrsunternehmen weiterhin das Marktrisiko. Daraus resultiert ein Anreiz, die Wirtschaftlichkeit des jeweiligen Unternehmens stetig zu steigern.
9. Die Stadt Rosenheim ist über die auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen berichtspflichtig gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

10. Diese Allgemeinverfügung ist am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Rosenheim bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG). Die Verpflichtung nach Ziffer 1 tritt zum 01.05.2023 in Kraft.
11. Diese Allgemeinverfügung tritt am 31.12.2023 außer Kraft. Sie kann durch Allgemeinverfügung verlängert, geändert oder aufgehoben werden.
12. Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung:
 - Anlage 1: Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln im Freistaat Bayern
 - Anlage 2: Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket
 - Anlage 3: AntragsformularErgänzungen, Fortschreibungen und Änderungen an den Anlagen werden als Änderung dieser Allgemeinverfügung nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG öffentlich bekannt gegeben.

Gründe

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 5 RegG ist der maßgebliche Ausgleich finanzieller Nachteile entsprechend den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 von den Ländern beziehungsweise den zuständigen Behörden abzuwickeln.

Daher erlässt die Stadt Rosenheim auf Grundlage von § 8 Absatz 3 und § 8a Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), Artikel 8 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) sowie Artikel 3 Absatz 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchstabe I) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 die nachfolgende Allgemeinverfügung zur Festsetzung des Tarifs für das Deutschlandticket i.S.d. § 9 Abs. 1 RegG als Höchsttarif im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (allgemeiner ÖPNV) als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung und zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für die finanziellen Auswirkungen auf die Kosten und Einnahmen, die auf die Erfüllung dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zurückzuführen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach 20 05 43, 80005 München, Bayerstraße 30 erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Bayern ist das Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30, örtlich zuständig.

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rosenheim, 19.04.2023

Andreas März
Oberbürgermeister